

Infobrief Nr. 70

- Baurecht -

Mangelhafte Parkettstäbe: Schuldet Verkäufer als Nacherfüllung auch Neuverlegung?

Leitsatz 1)

Der Verkäufer mangelhafter Parkettstäbe schuldet im Zuge der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung (BGB § 439 Abs. 1) nur die Lieferung mangelfreier Parkettstäbe, das heißt die Verschaffung von Besitz und Eigentum an einer mangelfreien Kaufsache (BGB § 433 Abs. 1); zur Verlegung ersatzweise gelieferter Parkettstäbe ist der Verkäufer im Wege der Nacherfüllung auch dann nicht verpflichtet, wenn der Käufer die mangelhaften Parkettstäbe bereits verlegt hatte.

Leitsatz 2)

Eine Haftung des Verkäufers mangelhafter Parkettstäbe, die der Käufer vor der Entdeckung des Mangels auf seine Kosten hat verlegen lassen, für die Kosten der Neuverlegung mangelfreier Parkettstäbe kommt nur unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung (BGB § 280 Abs. 1, 3, §§ 281 ff, 437 Nr. 3) in Betracht. Der Verkäufer haftet nicht, wenn er die in der mangelhaften Lieferung liegende Pflichtverletzung (BGB § 280 Abs. 1 Satz 1, § 433 Abs. 1 Satz 2) nicht zu vertreten hat (BGB § 280 Abs. 1 Satz 2).*

BGH, Urteil vom 15.07.2008 – VIII ZR 211/07

Problem/Sachverhalt:

Ein Bauherr kauft 2004 von einem Holzhändler zweischichtige Parkettstäbe nebst Sockelleisten zum Preis von 1.514,22 Euro. Diese lässt er in seinem Haus von einem Parkettleger verlegen. Als bald löst sich auf etwa der Hälfte der verlegten Fläche die Buchendecklamelle der Parkettstäbe von der darunter liegenden Weichholzschiene ab. Das beruht auf einer unzureichenden Verklebung der beiden Schichten im Herstellerwerk. Der Bauherr fordert den Holzhändler erfolglos auf, binnen drei Wochen "den Parkettboden auszutauschen". Nunmehr verlangt der Bauherr, der die mangelhaften Parkettstäbe noch nicht bezahlt hat, vom Holzhändler 1.583,05 Euro als Kosten für die Verlegung neuer, anderweitig zu beschaffender Parkettstäbe. Das Amtsgericht weist die Klage ab, das Landgericht die Berufung zurück. Mit der vom Landgericht zugelassenen Revision verfolgt der Bauherr seine Forderung in Höhe von 1.259,70 Euro weiter.

Entscheidung:

a) Anspruch aus § 439 BGB, der die Neulieferung zum Inhalt hat:

Der BGH verneint einen Anspruch aus § 439 Abs. 2 BGB auf Übernahme der "zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen" durch den Verkäufer. Denn ein solcher Anspruch setzt voraus, dass der Vollzug des Kaufvertrags sich noch im Stadium der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB befindet. Der Bauherr verlangt jedoch vom Holzhändler nicht mehr Nacherfüllung durch Lieferung neuer mangelfreier Parkettstäbe, sondern die Kosten für die Verlegung neuer, von einem Dritten zu liefernder Parkettstäbe. Das ist keine Nacherfüllung im Sinne des § 439 Abs. 1 BGB.

Der Bauherr macht damit vielmehr Schadens- oder Aufwendungsersatz nach §§ 437 Nr. 3, 280, 281, 284 BGB geltend. Ein solcher Anspruch besteht nicht unter dem Gesichtspunkt, dass der Holzhändler seine Pflicht zur Nacherfüllung (BGB § 439) verletzt hätte. Er würde voraussetzen, dass der Holzhändler im Zuge der Nacherfüllung verpflichtet gewesen wäre, neue Parkettstäbe nicht nur zu liefern, sondern auch zu verlegen oder auf seine Kosten verlegen zu lassen. Das ist nicht der Fall. Insoweit schließt sich der BGH mit den Vorinstanzen der vorherrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur an. Bei der in § 439 Abs. 1 BGB vorgesehenen Lieferung einer mangelfreien Sache decken sich der Nacherfüllungsanspruch und der ursprüngliche Erfüllungsanspruch hinsichtlich der vom Verkäufer geschuldeten Leistung. Die



RA Stefan Dausner
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

✉ Am Kümmerling 24 - 26
55294 Bodenheim

☎ 06135 / 7053-0
📠 06135 / 7053-20

www.radausner.de
kanzlei.dausner@radausner.de

Infobrief Nr. 70

- Baurecht -

Ersatzlieferung erfordert daher eine vollständige Wiederholung der Leistungen, zu denen der Verkäufer nach § 433 Abs. 1 BGB verpflichtet ist, aber auch nicht mehr. Die Verlegung der ersatzweise zu liefernden Parkettstäbe schuldet der Holzhändler im Rahmen der Nacherfüllung ebenso wenig, wie bei der ursprünglichen Lieferung.

b) Anspruch aus schuldhafter mangelhafter Lieferung

Der BGH stimmt den Vorinstanzen zu, dass sich ein Anspruch auf Ersatz der Neuverlegungskosten nur aus § 437 Nr. 3, §§ 280, 281 oder 284 BGB ergeben kann. Deren Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Zwar sind die verkauften Parkettstäbe mangelhaft. Der Händler hat aber die sich daraus ergebende Pflichtverletzung nicht zu vertreten (BGB § 280 Abs. 1 Satz 2). Denn den gemäß dieser Bestimmung ihm obliegenden Entlastungsbeweis hat er nach den für den BGH bindenden tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts erbracht. Das Landgericht hat sich insoweit die unangegriffene tatrichterliche Würdigung des Amtsgerichts zu eigen gemacht und darauf Bezug genommen. Danach geht der BGH davon aus, dass für den Händler der Mangel der vom Hersteller verpackt gelieferten Parkettstäbe nicht erkennbar gewesen ist. Ein etwaiges Verschulden des Herstellers muss er sich nicht gemäß § 278 BGB zurechnen lassen. Der Hersteller ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers. Dem Bauherrn steht auch kein Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 284, 437 Nr. 3 BGB zu. Die Neuverlegungskosten sind keine vergeblichen Aufwendungen. Denn der Bauherr hat sie nicht im Vertrauen auf die Mangelfreiheit der gekauften Parkettstäbe gemacht. Unter § 284 BGB fallen allerdings die dem Bauherrn entstandenen Kosten für die Verlegung der mangelhaften Parkettstäbe. Da der Käufer Aufwendungsersatz nach § 284 BGB jedoch nur anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung verlangen kann, müssen die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus §§ 280, 281 BGB vorliegen. Daran fehlt es, weil der Händler den Entlastungsbeweis erbracht hat.

Praxishinweis:

Der Händler hat in diesem Fall Glück gehabt. In der Regel wird ihm die Entlastung kaum gelingen. Denn gegenüber dem Hersteller wird ihm meist die Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB treffen. Deren Verletzung wirkt sich dann auch im Verhältnis zum Käufer aus (vgl. dazu Leupertz, BauR 2006, 1648, 1654). Der Käufer, d.h. der Unternehmer hat ebenfalls diese Untersuchungs- und Rügepflicht bei Annahme der Baustoffe.

Zusammenfassend stehen dem Erwerber von Baustoffen folgende Ansprüche bei mangelhafter Lieferung zu:

- Anspruch auf Neulieferung gem. § 439 BGB
- Anspruch auf Neuverlegung gem. 437 Nr. 3 iVm 280 BGB, d. h. wenn der Lieferant den Mangel zu vertreten (Verschulden) hat, hierbei trägt der Lieferant den Beweis des fehlenden Verschuldens, Verschulden liegt vor:
 - wenn der Händler bei Anlieferung von dem Hersteller nicht rechtzeitig gem. § 377 HGB rügt, welches bei erkennbaren Mängel notwendig ist,
 - wenn der Händler die Baustoffe nicht ordnungsgemäß lagert und dadurch Mängel entstehen
- Anspruch auf Ausbau des mangelhaften Baustoffs: hierauf ging der BGH nicht ein. Es dürfte aber wie bei der Neuverlegung einen Anspruch nur bei Verschulden des Verkäufers geben.
- Anspruch der Kosten für den Einbau der mangelhaften Baustoffe: Das sind nach Rdn.32 des BGH-Urteils Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB. Diese hat der Verkäufer zu erstatten, falls er sich nach § 280 Abs.1 Satz 2 BGB schuldhaft mangelhafte Baustoffe geliefert hat und sich nicht entlasten kann.



RA Stefan Dausner
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

✉ Am Kümmerling 24 - 26
55294 Bodenheim
☎ 06135 / 7053-0
📠 06135 / 7053-20

www.radausner.de
kanzlei.dausner@radausner.de